

Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 03.07.2012

Elternbeitragsatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Sprockhövel wird durch die Stadt Sprockhövel ein Elternbeitrag erhoben,

- für die Kindertageseinrichtungen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 23 Abs. 1, 2 und 4 KiBiz, (Kinderbildungsgesetz), und

- bei Tagespflege ein Finanzierungsanteil an den Kosten nach § 90 SGB VIII.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Für die Auslegung und Anwendung der Paragraphen 2 bis 6 dieser Satzung greift die Stadt Sprockhövel auf die zum § 17 GTK in der Fassung bis zum 31.07.2006 ergangene Verwaltungsgerichtsrechtsprechung zurück, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne der Absätze 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 a Beitragszeitraum für die Kindertagespflege

Beitragszeitraum für die Kindertagespflege ist der Betreuungszeitraum.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. ein Finanzierungsanteil an den Kosten nach § 90 SGB VIII zu entrichten. Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist ab Beginn des Kindergartenjahres beitragsfrei.

Ebenso ist die Inanspruchnahme für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule kommen beitragsfrei, sofern sie zum 15.11. verbindlich angemeldet wurden. Diese Beitragsfreiheit gilt für maximal 12 Monate ab dem Folgemonat der verbindlichen Anmeldung. Ist ein Kind 12 Monate beitragsfrei betreut und wird nicht zum 01.08. eingeschult, so ist für das folgende Kindergartenjahr ein Elternbeitrag zu entrichten.

(4) Werden durch die JobAgentur/ARGE Kinderbetreuungskosten gezahlt, wird dieser Betrag nach Abzug der tatsächlichen Aufwendungen der Erziehungsberechtigten als Elternbeitrag gefordert. Höchstens jedoch die hier entstehenden Kosten.

(5) Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen und ergänzend öffentlich geförderte Tagespflege nutzen, werden die wöchentlichen Betreuungsstunden addiert und für die Gesamtbetreuungszeit der Elternbeitrag erhoben.

(6) Der Träger einer Einrichtung gemäß § 1 Satz 1 kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im lau-

fenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, wird eine Beitragsermäßigung für das zweite Kind in Höhe von 75 % gewährt. Somit ist ein Betrag in Höhe von 25 % des Elternbeitrages zu zahlen. Jedes weitere Geschwisterkind zahlt keinen Elternbeitrag. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten, die Betreuungszeit und Gruppenform der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfls. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 Lit.b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit der Anlage – Tabelle zur Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege - tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 19.07.2011 außer Kraft.

Anlage Elternbeitragstabelle ab 01.08.2012:

	Kinder von 2 Jahren und älter				Kinder von 0 bis 2 Jahren			
Jahresbruttoeinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	24,00	28,00	37,00	47,00	47,00	57,00	72,00	82,00
bis 37.000 €	47,00	52,00	82,00	92,00	87,00	102,00	132,00	152,00
bis 50.000 €	75,00	85,00	125,00	135,00	135,00	155,00	195,00	215,00
bis 62.000 €	105,00	120,00	175,00	190,00	180,00	200,00	255,00	280,00
bis 75.000 €	155,00	170,00	240,00	260,00	240,00	260,00	335,00	380,00
bis 92.000 €	205,00	230,00	300,00	325,00	290,00	320,00	410,00	470,00
bis 110.000 €	250,00	270,00	355,00	385,00	345,00	365,00	500,00	535,00
über 110.000 €	295,00	315,00	415,00	455,00	395,00	425,00	575,00	615,00

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 28.06.2012 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsanordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 03.07.2012

gez.
(Dr. Walterscheid)
- Bürgermeister.-